

Anfrage Nr. 0041/2006/FZ
Anfrage von: Frau Stadträtin Nissen
Anfragedatum: 26.07.2006

Stichwort:
**Neubau eines Wohn- und Geschäfts-
hauses mit 27 Studentenwohnungen
und zwei Läden sowie Stellplätzen,
Schlierbacher Landstraße 9 - 13**

Schriftliche Frage:

Wer ist für den Architekturentwurf des neuen Studentenheims an der Schlierbacher Landstraße und für dessen Genehmigung verantwortlich, d. h., wer hat zugelassen, dass sich neben die Bausünde Turnhalle jetzt noch ein zweites Gebäude als Riegel vor das Ortsbild von Schlierbach schiebt, das mit seiner einfallslosen Fassade, der unpassenden knallweiß und blauen Farbgebung nicht störender hätte sein können?

Antwort:

Planverfasser für das o. g. Vorhaben ist die Architektengemeinschaft Hübner, Erhard und Partner, Herr Architekt Taufenbach, Kaiserstr. 48, 69115 Heidelberg. Bauherrin ist die GGH.

Für den Bereich, in dem sich das Baugrundstück befindet, gibt es keinen Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Gemäß § 34 Absatz 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben wurde innerhalb der Verwaltung eingehend geprüft. Als Ergebnis dieses Prüfungsverfahrens, in dessen Verlauf insbesondere bezüglich der Gestaltung zusammen mit dem Stadtplanungsamt, Bauherrin und Architekten verschiedene Gespräche (auch vor Ort) durchgeführt worden sind, wurde die jetzt zugrunde liegende Planung als sich am besten in die Eigenart der näheren Umgebung einfügend beurteilt. Dabei wurde hinsichtlich der zugelassenen Gebäudehöhe vom vormaligen Bestand als auch von dem unmittelbar angrenzenden Gebäude ausgegangen. Die Planung wurde am 29.06.2005 von der GGH im Bezirksbeirat Schlierbach vorgestellt.

Auf Grund von Nachbareinwendungen war die Stadt Heidelberg gemäß § 48 Absatz 2 Landesbauordnung (LBO) für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung nicht mehr zuständig. Der Vorgang wurde daher am 12.07.2005 an das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Entscheidung abgegeben. Das Regierungspräsidium war ebenfalls der Auffassung, dass sich die geplante Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und daher ein Anspruch auf die Baugenehmigung besteht. Es hat daher mit Bescheid vom 08.08.2005 die Baugenehmigung erteilt und die erhobenen Nachbareinwendungen als unbegründet zurück gewiesen. Die Baugenehmigung wurde bestandskräftig.

Die von der Bauherrin vorgenommene Gestaltung der „Außenfassade“ stellt keine Verunstaltung im Sinne des geltenden Bauordnungsrechts dar und ist deshalb nicht zu beanstanden.